



## Regelung für Sonderurlaub

Gestützt auf das Reglement vom 07. Juli 2004 betreffend Sonderurlaube und Disziplinar-massnahmen gelten für Sonderurlaubs- und Dispensgesuche folgende Regelungen:

- Der Besuch der Schule und aller im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsstunden ist obligatorisch.

### **Sonderurlaub**

Aus triftigen Gründen können Einzelurlaube gewährt werden:

- durch die Klassenlehrperson für die Dauer eines halben Tages
- durch die Schuldirektion bis zu neun effektiven Schulhalbtagen.

Das entsprechende Gesuch ist von den Eltern mindestens eine Woche im Voraus schriftlich an die Schuldirektion zu richten. Die Vormeinung der Klassenlehrperson wird eingeholt.

### **Sonderurlaub kann nicht bewilligt werden:**

- während den Jahresprüfungen
- während schulinternen kulturellen und sportlichen Anlässen
- während des Schullagers
- nach dem 31. Mai des entsprechenden Jahres.

Alle Arbeiten und Prüfungen, die an den eingelösten Urlaubstagen stattfinden, müssen nachgeholt werden. Die Schülerin / Der Schüler hat kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht für die durch den Sonderurlaub entstandenen Stofflücken.

### **Dem Sonderurlaub nicht unterworfen sind:**

- Kulturelle oder sportliche Tätigkeiten  
Für kulturelle oder sportliche Aktivitäten kann der Schülerin / dem Schüler zusätzlich Urlaub gewährt werden. Dazu muss bei der Schuldirektion ein Gesuch (mindestens eine Woche im Voraus) von einem Verein, einem Verband oder den Eltern eingereicht werden.
- Trauerfälle in der Familie
- Berufswahlpraktika
- Krankheits- und unfallbedingte Absenzen
- Arzt-, Zahnarzt- und Therapiebesuche

### **Missbrauch:**

Unbegründete Schulversäumnisse und missbräuchliche Urlaube müssen von der Schuldirektion dem /der zuständigen Schulinspektor/in gemeldet werden. Diese/r spricht die entsprechenden Geldbussen aus.

*Das Gesuch für Sonderurlaub finden Sie auch der Homepage der Gemeinde.*